

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH Präqualifizierungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der 3cert GmbH und dem Unternehmen gelten – soweit nichts anderes vereinbart – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Unternehmens werden von der 3cert GmbH nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung anerkannt.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Unternehmer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Auditierungsverfahren

Die 3cert GmbH bietet die folgenden Auditierungsverfahren an:

- Zertifizierungs- und Überwachungsbegehungen zur Präqualifizierung
- Änderungszertifizierung aufgrund der Änderung des Geltungs- bzw. Versorgungsbereichs bereits bestehender Zertifikate
- Erweiterungszertifizierung um bereits bestehende Zertifikate gegen die Anforderungen anderer Bezugsdokumente

§ 3 Zertifikatserhaltung

1. Überwachungen

Zur Aufrechterhaltung der Präqualifizierung während des Präqualifizierungszeitraums sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich, in denen das Unternehmen die erforderlichen Nachweise zu erbringen hat. Bei diesen turnusmäßigen (2-malig regelmäßig in einem 5-Jahreszeitraum) und/oder anlassbezogenen Überwachungen können Betriebsbegehungen notwendig sein. Der Beschluss über die Beibehaltung des Zertifikats obliegt der 3cert GmbH.

2. Re-Präqualifizierung

Für die Re-Präqualifizierung reicht das Unternehmen erneut einen Antrag ein sowie die notwendigen und vollständigen Unterlagen.

§ 4 Erteilung und Verwendung des Zertifikats

1. Die 3cert GmbH ist verpflichtet, das Zertifikat bei Vorliegen der Voraussetzungen und der Zustimmung der Leitung der Zertifizierungsstelle dem Unternehmen zu erteilen.
2. Die „Regeln der 3cert GmbH für die Verwendung der 3cert-Zertifikate und Zertifikats-symbole“ haben entsprechende Anwendung zu finden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

Präqualifizierungsverfahren

§ 5 Verweigerung des Zertifikats

1. Stellt sich während oder nach Durchführung der Verfahrensprüfung heraus, dass die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht vorliegen, kann die 3cert GmbH das Zertifikat nicht erteilen. In diesen Fällen fordert die 3cert GmbH den Antragsteller gegebenenfalls zur Nachreichung fehlender Unterlagen/ Nachweise und Angaben auf, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig ist. Der Antragsteller hat die fehlenden Unterlagen und Angaben innerhalb der von der 3cert GmbH gesetzten Frist beizubringen.
2. Werden diese Abweichungen innerhalb der festgelegten Zeitziele behoben, führt die 3cert GmbH – sofern sie es für erforderlich hält – eine Nachbegehung durch. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand berechnet.
3. Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen und Angaben kann auf Verlangen des Antragstellers einmalig verlängert werden. Bei erfolglosem verstreichen lassen dieser Fristen, wird das Zertifikat nicht erteilt.

§ 6 Beendigung, Aussetzung, Einschränkung oder Entzug des Zertifikats

Die 3cert GmbH wird eine erteiltes Präqualifizierungszertifikat einschränken, aussetzen oder zurückziehen, wenn

1. ein präqualifizierter Leistungserbringer die Voraussetzungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V nicht mehr erfüllt und binnen einer von der 3cert GmbH gesetzten Frist nicht die Übereinstimmung mit diesen Voraussetzungen herstellt und neue Nachweise vorlegt,
2. ein präqualifizierter Leistungserbringer bei Änderung oder Erweiterung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V binnen einer von 3cert GmbH gesetzten Frist nicht die Übereinstimmung mit den Anforderungen herstellt und keine neuen Nachweise vorlegt,
3. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt werden und der präqualifizierte Leistungserbringer die Defizite nicht innerhalb einer von der 3cert GmbH gesetzten Frist behebt und hierfür die erforderlichen Nachweise erbringt,
4. sich herausstellt, dass der Leistungserbringer unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen vorgelegt hat,
5. der Leistungserbringer eine Mitteilung gemäß §9 dieser AGB unterlässt und/oder
6. der Leistungserbringer einen Nachunternehmer einsetzt, der unmittelbar mit der Leistungserbringung betraut wird, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser weder präqualifiziert ist noch die Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V erfüllt.
7. die Zertifizierung auf Wunsch des Kunden beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen werden soll.

§ 7 Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs

Bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes und/oder Nachweises muss der bisherige Geltungsbereich entsprechend geändert werden. Dies kann zu einer Aufwandserhöhung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

Präqualifizierungsverfahren

bzw. einer Aufwandsreduzierung führen. Diese Thematik sollte Seitens des Kunden im Vorfeld rechtzeitig an 3cert GmbH herangetragen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der 3cert GmbH

1. Die Auswahl der einzusetzenden Auditoren und Experten obliegt der 3cert GmbH. Die 3cert GmbH ist verpflichtet, nur solche Auditoren einzusetzen, die von der Geschäftsführung der 3cert GmbH aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation berufen worden sind. Die Auditoren können keine die 3cert GmbH bindenden Erklärungen über die endgültige Erteilung eines Zertifikats abgeben.
2. Die Anzahl der für die Zertifizierung einzusetzenden Auditoren bestimmt die 3cert GmbH.
3. Die 3cert GmbH setzt sich dafür ein, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Begehung in den Räumen des Unternehmens gering zu halten.
4. Die 3cert GmbH ist berechtigt, Listen über von ihr zertifizierten Unternehmen zu führen und zu veröffentlichen. Die Zustimmung seitens des Unternehmens gilt hiermit als erteilt.
5. Die 3cert GmbH ist berechtigt, aufgrund ihrer Pflichten als akkreditierte Zertifizierungsstelle Beobachter der Akkreditierungsstelle, auf deren Verlangen an der Begehung teilnehmen zu lassen und den beauftragten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Das gilt auch für die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Akkreditierung. Mit Annahme des Vertrages stimmt der Kunde zu, in die Referenzliste der 3cert GmbH aufgenommen zu werden. Widersprüche hierzu müssen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter dieser Stellen sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.
6. Die 3cert GmbH informiert im Falle der Änderung von DAkkS-Richtlinien oder Normen, die der Zertifizierung zugrunde gelegt wurden, den Kunden einschließlich der Auswirkungen auf das Zertifikat. Das erteilte Zertifikat bescheinigt dem Unternehmen keine Konformität mit rechtlichen Anforderungen. Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.
7. Die 3cert GmbH ist berechtigt, Begehungen aus besonderem Anlass als Konsequenz auf eine beantragte Erweiterung des Geltungsbereichs vorzunehmen und alle Audittätigkeiten festzulegen, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Dies kann im Zusammenhang mit einer Überwachungsbegehung erfolgen. Kurzfristig angekündigte Begehungen können seitens 3cert GmbH durchgeführt werden, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen und/oder Kundenzertifizierungen. Die Auswahl des Auditerteams erfolgt unter besonderen Sorgfaltsgesichtspunkten, da das Unternehmen gegen die Auswahl der Auditoren keinen Einwand erheben kann.
8. Die 3cert GmbH weist darauf hin, dass die Gültigkeit der Präqualifizierung abhängig von der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ist. Die Aussetzung oder Zurückziehung (Erlöschen bzw. Widerruf) der Akkreditierung führt zur Ungültigkeit des Präqualifizierungszertifikats. In diesen Fällen hat das Unternehmen sich umgehend mit einer anderen Präqualifizierungsstelle in Verbindung zu setzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH Präqualifizierungsverfahren

Für den Transfer von Zertifikaten gelten die Vorgaben gemäß IAF MD2 sowohl für abgebende als auch für annehmende Präqualifizierungsstellen.

9. Mit Einreichung des Antrags bei der 3cert GmbH ist das Antragsverfahren eröffnet. Die Bearbeitung des Antrags darf nicht schuldhaft durch die Zertifizierungsstelle verzögert werden.
10. Die 3cert übermittelt nach § 126 Absatz 1a Satz 8 SGB V die vom GKV-Spitzenverband geforderten Daten sowie das Ergebnis des Präqualifizierungsverfahrens fristgerecht an den GKV-Spitzenverband. Die Zustimmung seitens des Unternehmens gilt hiermit als erteilt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen ist verpflichtet alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern. Lehnt der Antragssteller die Begehung seiner Geschäftsräume ab, obwohl diese Begehung für das Präqualifizierungsverfahren notwendig ist, wird der Antragssteller darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung nicht gewährt wird. Da es der 3cert GmbH, bei Verweigerung des Zutrittes, nicht möglich ist, die Bedingungen laut Forderungen im Präqualifizierungsverfahren zu begutachten.
2. Das Unternehmen ist verpflichtet alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Teilnahme von Beobachtern.
3. Das Unternehmen ist berechtigt, die von der 3cert GmbH vorgeschlagenen Auditoren ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung muss das Unternehmen der 3cert GmbH unverzüglich nach Bekanntgabe der Auditoren mitteilen. In diesem Fall unterbreitet die 3cert GmbH einen neuen Vorschlag. Ein solches Ablehnungsrecht steht dem Unternehmen nach § 2 dieser AGB einmal zu. Wird das Ablehnungsrecht nicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Auditoren ausgeübt, so gelten die von der 3cert GmbH vorgeschlagenen Auditoren als akzeptiert. Danach entscheidet ausschließlich die 3cert GmbH über eine Änderung der Auditoren.
4. Das Unternehmen hat die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung.
Gilt eine Zertifizierung für eine laufende Produktion, so ist das Unternehmen verpflichtet weiterhin die Produkthanforderungen an das zertifizierte Produkt zu erfüllen.
5. Das Unternehmen ist verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass den Auditoren auf Befragen über alle Tatsachen und Vorgänge, die für die Begehung von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.
6. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen bzw. Maßnahmen für die Untersuchung von Beschwerden zu treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH Präqualifizierungsverfahren

7. Das Unternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der 3cert GmbH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
8. Dem Unternehmen ist es gestattet, die erfolgte Bewertung in vollständiger Form weiterzugeben. Die Weitergabe lediglich eines Auszuges der Bewertung ist nicht zulässig. Zertifizierungsdokumente dürfen nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.
9. Das Unternehmen verpflichtet sich die vorgegeben Fristen und Verfahrensabläufe, zwingend zu beachten und einzuhalten.
10. Das Unternehmen ist verpflichtet mit dem Antrag alle erforderlichen Informationen an 3cert zu übermitteln. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, hat der Leistungserbringer unverzüglich die fehlenden Unterlagen an die 3cert zu übermitteln. Fristsetzungen zur Nachreichung von Unterlagen sind möglich.
11. Kann durch Verschulden des Unternehmens der vereinbarte Begehungstermin nicht wahrgenommen werden, so ist dieses verpflichtet, der 3cert GmbH die durch die Vorbereitung des Termins entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
12. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Unabhängigkeit der Auditoren zu wahren. Es hat hierfür alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit negativ beeinflussen könnte, insbesondere Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung, Aufträge für eigene Rechnung oder gesonderte Honorarabsprachen.
13. Das Unternehmen hat eine Hinweispflicht bei maßgeblichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse. Die 3cert GmbH ist bei geeigneten Hinweisen über solche Änderungen verpflichtet, den Sachverhalt innerhalb von 4 Wochen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Maßgebliche Änderungen sind insbesondere

 - der Wechsel des Inhabers eines Leistungserbringers, der Einzelunternehmer ist,
 - der Wechsel des fachlichen Leiters bzw. der für die Leistungserbringung verantwortlichen Person,
 - der Standortwechsel des Leistungserbringers oder von Teilen seines Unternehmens, soweit dort die Hilfsmittleistung erbracht wird,
 - maßgebliche räumliche Änderungen, die die Präqualifizierungsanforderungen gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V berühren,
 - die Erweiterung des Hilfsmittelspektrums, soweit die Ausgangspräqualifizierung dieses nicht umfasst,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

Präqualifizierungsverfahren

- die Auflösung des Unternehmens des Leistungserbringers oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Firmenvermögen bzw. eines vergleichbaren Verfahrens oder wenn sich das Unternehmen des Leistungserbringers in Liquidation befindet und/oder
 - Änderungen, die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes als maßgeblich gekennzeichnet sind.
14. Wird das Unternehmen über Änderungen der DAkkS oder Normen, die dem Zertifikat zugrunde liegen, durch die 3cert GmbH informiert, ist es verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Zertifikats erforderliche Anpassungen in Absprache mit der 3cert GmbH umzusetzen.
15. Das Unternehmen hat die Möglichkeit ihre Unzufriedenheit aktiv bzw. passiv auszudrücken. Mit Zusendung der Entscheidung wird immer ein Bewertungsbogen für die 3cert GmbH-Dienstleistung und die Auditorendienstleistung mitgeschickt, um Verbesserungspotential für die Zukunft abzuleiten. Bei gravierenden Vorkommnissen kann der Kunde diese durch eine aktive Beschwerde bei der 3cert GmbH einbringen, um eine entsprechende Korrektur bzw. Klärung einzuleiten. Das festgelegte Verfahren zur Beschwerdebearbeitung kann auf Wunsch von der 3cert GmbH angefordert werden und ist im Internet nachzulesen.

§ 10 Umgang mit Informationsanfragen

Informationsanfragen jedweder Art werden seitens der 3cert GmbH analog den öffentlichen Verfahren Beschwerden und Einsprüchen abgearbeitet.

§ 11 Datenschutz

Die 3cert GmbH verarbeitet zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der gegenüber dem Kunden bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Vertrag erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Soweit dies rechtlich im Einzelfall erforderlich ist, wird die 3cert GmbH mit dem Unternehmen ergänzende datenschutzrechtliche Vereinbarungen schließen und datenschutzrechtliche Informationen erteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH Präqualifizierungsverfahren

Regeln der 3cert GmbH für die Verwendung der 3cert GmbH-Zertifikate und Zertifikatssymbole

- eine Information für die Kunden der 3cert GmbH mit Beispiel -

Die Verwendung der 3cert GmbH-Symbole setzt die Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates voraus. Unsere Auditoren unterstützen Sie gern, begutachten in den Audits die Symbolverwendung und vereinbaren ggf. mit Ihnen Korrekturmaßnahmen.

Das 3cert GmbH-Zertifikatsymbol

Diese äußeren Zeichen einer erfolgreichen Zertifizierung können Sie in vielfältiger Weise nutzen: zum Beispiel auf Geschäftspapieren oder Broschüren, auf Fahrzeugen oder auf Werbeträgern. Beachten Sie jedoch bitte: Die Symbole müssen immer in Verbindung mit dem Namen Ihres Unternehmens aufgeführt werden.



Es ist notwendig, dass Sie die dem Zertifikat zugrunde liegenden Regelwerke, z. B. Präqualifizierung in unmittelbarer Nähe des 3cert GmbH-Zertifikatsymbols benennen.

Wenn Ihr Zertifikat nicht für Ihre gesamte Organisation gilt, geben Sie bitte nur den einschränkenden Geltungsbereich an.

Die Verwendung der Zertifikat-Registriernummer am Symbol ist empfehlenswert, jedoch nicht obligatorisch (die in der Vergangenheit ggf. aufgeführte Zählnummer -01, -02, ... als Teil der Registriernummer bitte weglassen). Einige Beispiele für die Gestaltung haben wir beigefügt (siehe Abschnitt A).

Die Symbole dürfen nicht zur Kennzeichnung von Produkten, auf deren Verpackung und Umverpackung verwendet werden, denn als anerkannte Zertifizierungsstelle muss die 3cert darauf achten, dass bei der Verwendung der Symbole nicht der Eindruck einer Produktzertifizierung entsteht.

Die Symbole bzw. Gestaltungsvorschläge hinsichtlich Proportionen und Farbe sind für die Verwendung des 3cert-Zertifikatsymbols bindend.

Zur Vorgehensweise

Sie erhalten das jeweilige Symbol als reprofähige Vorlage oder als Datei. Das Symbol und die Farbe dürfen nicht verändert werden. Der Text sollte klar lesbar sein. Eine Hilfestellung für Übersetzungen ist beigefügt (s. Abschnitt B).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH Präqualifizierungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung des 3cert GmbH-Zertifikates und anderer von der 3cert GmbH als Konformitätsbestätigungen erteilter Urkunden setzt ihre Gültigkeit voraus. Wenn Ihr Unternehmen im Internet vertreten ist, sollten Sie auch dort die Möglichkeit nutzen, mit den genannten Mitteln über Ihre erfolgreiche Zertifizierung durch die 3cert GmbH zu informieren. Als Nachweis der Gültigkeit Ihres Zertifikates und für Ihre eigene Rechtssicherheit empfehlen wir einen Verweis/“Link“ zur Kundendatenbank in der 3cert GmbH-Homepage: <http://www.3cert.de>.

Abschnitt A: Beispiel für die Gestaltung der Symbole in Nachbarschaft zum Namen des Unternehmens

Konformitätsbewertung

